

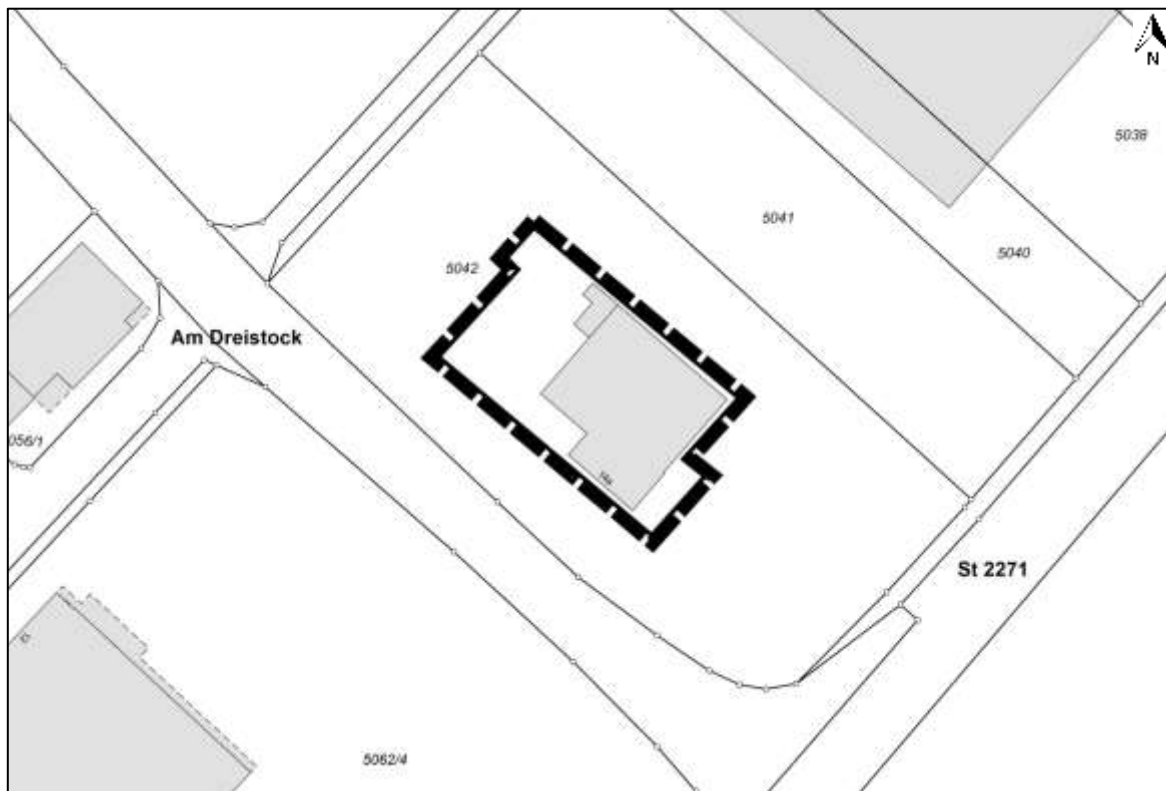
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Logistikzentrum Netto“ im Regelverfahren gem. EAG-Bau

- **Aufstellungsbeschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Netto-Marktes**
 - **Einstellung der Flächennutzungsplanänderung**
 - **Frühzeitige Beteiligung**
- **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 17.04.2018 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Logistikzentrum Netto“ mit Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Netto-Marktes im Regelverfahren gem. EAG-Bau zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft einen Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 5042.



Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den Verbrauchermarkt an die aktuellen Flächenbedarfe anpassen zu können. Grund der geplanten Vergrößerung der Verkaufsfläche um ca. 230 m² ist die Verbesserung des Einkaufserlebnisses. Breitere Gänge und verminderte Regalhöhen sollen den Standort stärken und einem negativen Trend des Kundenrückgangs entgegenwirken. Eine Sortimentserweiterung im Gesamtumfang wie auch die Anzahl der Einzelartikel ist explizit nicht vorgesehen. Im Zuge der Erweiterung soll der gesamte Markt

an das aktuelle Corporate der Firma Netto angepasst werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans war für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur o.g. Vergrößerung des Netto-Marktes vorgesehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

▪ **Frühzeitige Beteiligung und Einstellung der Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Verwaltungs- und Bauausschuss hat am 08.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die Änderung des Bebauungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der anzunehmenden unwesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich nicht notwendig. Die im Aufstellungsbeschluss beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wurde mit Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 08.11.2018 eingestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die beschlossene frühzeitige Beteiligung wird in Form einer Auslegung durchgeführt, während der für die Öffentlichkeit die Gelegenheit besteht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die Öffentlichkeit nach Bekanntmachung die Gelegenheit sich im Bauamt über das Verfahren zu informieren.

Die bestehenden Unterlagen zu dieser Bebauungsplanänderung werden

von Montag, den 11.02.2019 bis einschließlich Montag, den 11.03.2019

im Kitzinger Stadtbauamt, Foyer EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14 Uhr bis 17:00 Uhr). Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung des Änderungsentwurfs gegeben (Zimmer 2.7). Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.kitzingen.info (Seite der Stadt Kitzingen) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen und Ausschüssen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer schriftlichen Beteiligung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Einstellung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wird hiermit bekanntgemacht.

Kitzingen, den 30.01.2019

Gez.
Stefan Güntner, Bürgermeister